

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellen.srgd.ch

27. April 2020

Dossier 6388, «Tagesschau am Mittag» vom 11.03.2020, 9 Jahre nach dem Tsunami in Japan

Sehr geehrter Herr X

Mit Ihrer E-Mail vom 11. März 2020 beanstandeten Sie die Berichterstattung der «Tagesschau am Mittag» mit der Begründung, die Nachricht vom Tsunami in Japan erwecke den Eindruck, dass das Atomkraftwerk für die Toten Schuld hätte, obwohl der Tsunami die Ursache für die Todesfälle gewesen sein.

Zunächst bedauern wir, dass wir Ihre Beanstandung nicht früher behandelt haben. Aber eben, wie Ihnen per Mail vom 23. April mitgeteilt worden ist: Die Frist für Beanstandungen verlängerte sich bei Fällen, deren Bearbeitungszeit in die Osterpause fiel, um 14 Tage (insgesamt 54 Tage statt 40 Tage). Somit läuft die Frist in Ihrem Fall erst am 4. Mai ab. Aufgrund der im Moment zahlreichen Beanstandungen, der grossen Belastung der Redaktionen wegen des Corona-Virus und der Umgestaltung der Ombudsstelle wegen des Wechsels bei der Ombudsstellenleitung, konnten wir auch Ihre Beanstandung nicht so rasch behandeln, wie es auch uns recht gewesen wäre.

Nun aber zum Inhaltlichen:

Der besagte Beitrag wurde durch folgende Anmoderation eingeleitet: *«Die Katastrophe von Fukushima, sie jährt sich heute zum neunten Mal. Doch auch in Japan sind grössere Veranstaltungen wegen des Corona-Virus abgesagt, die Gedenkveranstaltung fällt damit aus. Am 11. März 2011 beschädigte ein Tsunami das Atomkraftwerk in Fukushima. Bei den Ereignissen damals sind bis zu 20'000 Menschen ums Leben gekommen, über 160'000 mussten ihr zu Hause verlassen. Die Anlage ist teilweise noch immer in Betrieb. Einer der nun wieder an den Ort des Schreckens zurückkehrt, obwohl er damals alles verloren hat, ist der Surfer Koji Suzuki.»*

Der Rest des kurzen Beitrags bezieht sich auf den Surfer Koji Suzuki. Ein Kausalzusammenhang zwischen der nuklearen Katastrophe und den vielen Verstorbenen

wird nicht hergestellt. Es wird einzig gesagt, dass die «Ereignisse» zu bis zu 200'000 Toten führte. Wer oder was die Ursache dafür war, wird offen gelassen.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Das war bei dem kurzen Beitrag durchaus der Fall. Wir müssen Ihre Beanstandung daher abschlägig beantworten.

Sollten Sie aufgrund dieser Stellungnahme an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, machen wir Sie mittels beigelegter Rechtsbelehrung darauf aufmerksam.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D